

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 57.

Samstag, den 18. Juli.

1903.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden Folgendes bestimmt:

Der § 6 der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900, erhält vom 1. Mai 1903 ab nachstehende abgeänderte Fassung:

Durchreisende Fremde (Bade Gäste, Reisende u. i. w.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des zuständigen Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen, bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldebogen von 21 + 16 1/2 Zentimeter Größe, und zwar die Anmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster V von weißem und die Abmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster VI von blaugrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An- bzw. Abmeldebogen bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienmitglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Zettel aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem unten näher bezeichneten Muster IV zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Entgegennahme vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1903 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. März 1903.

Der Königl. Polizei-Direktor: v. Schenk.

Fremdenbuch (Muster)

Muster IV.

Hotel Straße Nr.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nr. des Zimmers	Tag der Ankunft	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Nationalität	Wohnort	Wird der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja — Nein)	Tag der Abreise

Muster V. (Weißes Papier.)

Polizeiliche Fremden-Anmeldung.

In d. unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus

Strasse Nr. ist angekommen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Monat	Tag	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Wird der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja — Nein)

Wiesbaden, den 190

Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Anmeldung ist spätestens am Tage nach der Ankunft des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Muster VI. (Blaugrünes Papier.)

Polizeiliche Fremden-Abmeldung.

Aus d. unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus

Strasse Nr. ist abgereist:

1.	2.	3.	4.	5.
Monat	Tag	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort

Wiesbaden, den 190

Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Abmeldung ist spätestens am Tage nach der Abreise des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Zu obiger Polizei-Verordnung wird zusätzlich bemerkt, daß die Verwendung der bisher üblichen Fremden-An- und Abmeldebogen bis zum 1. Juli und die Weiterbenutzung der im Gebrauch befindlichen Fremdenbücher der Gastwirte u. i. w. bis zum 31. Dezember d. J. gestattet ist.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Vorliegendes wird wiederholt hiermit zu öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 6. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Zu den vielen Rebschädlingen, denen die Rebenpflanzen ausgesetzt sind, gehört auch der Traubenpilz (Oidium truckeri, Mehltau, Mischel, Traubenkrankheit).

Das Oidium befallt beim Weinstock zuerst junge grüne Triebe, sodann überzieht es die Blätter und Traubenbeeren mit einem feinen, dichten, bläulich-weiß-grauen, staubähnlichen Pilzgewebe; wodurch die Beeren späterhin zum Aufplatzen gebracht werden und absterben.

Zur Bekämpfung dieses verderblichen mikroskopischen Pilzes hilft früher rechtzeitiges und richtiges Schwefeln. Die Weinstöcke sind, sobald die ersten Spuren des Pilzes erscheinen, bei warmem, windstillen Wetter mit gemahlenem Schwefel vermittelst des Schwefelblasebalgs zu schwefeln, sobald alle Rebstöcke fein bestäubt sind. Dieses ist zu wiederholen, wenn durch Regen oder Wind der Schwefel von den Blättern entfernt wurde.

Wiesbaden, den 6. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Interessenten werden auf die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1903, Amtsblatt Nr. 27, betreffend die „Heilgehilfen-Ordnung“ aufmerksam gemacht.

Wiesbaden, den 13. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gebamme Frau Margarethe Romann von hier heute ihr Gewerbe als Gebamme niedergelegt hat. Dieselbe ist von jetzt an nicht mehr berechtigt, ihr bisheriges Gewerbe als Gebamme auszuüben und ist auch die ihr früher erteilte Konzession zum Betriebe einer Privat-Entbindungsanstalt erloschen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, die Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königl. Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.

Königl. Polizei-Direktion.

gez. Karl Prinz von Ratibor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

betr. die Beschaffung und Anbringung von Hausnummernschildern.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Alle an öffentlichen Straßen und Plätzen gelegenen Gebäude müssen mit einer von dem Stadtbauamt mit Zustimmung der Polizei-Direktion zugeteilten Hausnummer versehen sein.

§ 2. Zur Bezeichnung der Nummern sind emaillierte Schilder mit weißen Zahlen auf blauem Grunde zu verwenden und zwar müssen die Schilder bei einer einseitigen Zahl eine Mindestgröße von 10/10 cm, bei einer zweifelligen Zahl eine Mindestgröße von 12/10 cm, bei einer dreifelligen Zahl eine Mindestgröße von 14/10 cm

und die Zahlen selbst eine Mindesthöhe von 7,4 o haben, sowie eine deutliche Schrift aufweisen.

§ 3. Die Hausnummernschilder sind anzubringen:

1. bei Häusern ohne Vorgärten
a) wenn sich der Hauseingang an der straßenwärts gelegenen Seite des Gebäudes befindet, entweder in der Mitte unmittelbar über der Eingangstür, bzw. dem Eingang oder Einfahrtstüre des Hauses oder neben dem Hauseingang und zwar in diesem Falle 2 m hoch über dem Fußwege;
b) wenn sich der Hauseingang an der rückwärts oder Rückseite des Gebäudes befindet, an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingange zunächst liegenden Gebäude-Ecke und zwar ebenfalls in einer Höhe von 2 m über dem Fußwege;

2. wenn das Gebäude gegen die Straßenfluchtlinie zurückgebaut und das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen ist, an einem der Pfeiler der von der Straße aus zum Grundstück führenden, für den regelmäßigen Zugang bestimmten Eingangstüre, bzw. des Eingangstores.

§ 4. Die Nummernschilder müssen fortwährend in gutem Zustande erhalten werden, die Nummernschilder müssen stets sichtbar sein und dürfen nicht durch irgend welche Gegenstände verdeckt werden.

§ 5. Zur Beschaffung und ordnungsmäßigen Anbringung der Hausnummernschilder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ist der Hauseigentümer oder der zur Hausnutzung dinglich Berechtigte auf seine Kosten verpflichtet und der Polizei-Direktion gegenüber verantwortlich.

§ 6. Vorstehenden Vorschriften ist hinsichtlich der Gebäude, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung noch nicht vollendet waren, sofort nach Fertigstellung zu genügen.

Besüglich der bestehenden und bereits in die Nummerierung einbezogenen Gebäude sind die Hausnummernschilder nach Vorchrift der §§ 2 und 3 bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Für die Folge sind alle Schilder, deren Nummerbezeichnung derart schadhast wird, daß die Deutlichkeit leidet, sofort zu erneuern.

§ 7. Eine weitere Anbringung der Hausnummer (§ 1), sowie die Befestigung der vorhandenen Nummer ist zulässig.

§ 8. Der Antrag auf Nummerierung eines neuen Hauses oder auf Anbringung einer anderen Nummer ist an das Stadtbauamt zu richten.

Über alle sonstigen, die Nummerbezeichnung betreffenden Anträge entscheidet die Polizei-Direktion nach Anhörung des Stadtbauamts.

§ 9. Die Bestimmungen des § 53 der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 werden, soweit von denselben die Hausnummern betroffen sind, hierdurch aufgehoben.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 11. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Der Kanalschleuse wird zwecks Herstellung des Kanalschlusses zur Grundstücks-Entwässerung auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 14. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Die Dombachthalstraße von der Kapellen- bis zur Neubauerstraße wird zwecks Herstellung einer Wasser- und Gasleitung auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 14. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Die Rheinstraße zwischen der Wilhelm- und Mainzerstraße wird zwecks Neuerrichtung auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 14. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

betreffend die Abhaltung von Waldfesten im hiesigen Gemeindefelde.

1. Die Benutzung von Plätzen im hies. Wald zur Abhaltung von Waldfesten kann Vereinen und Gesellschaften nur dann gestattet werden, wenn sie:

a) für sich geschlossen bleiben,
b) an dritte, nicht zu dem feiernden Verein oder der feiernden Gesellschaft gehörende Personen Speisen oder Getränke gegen Entgelt nicht abgeben.

Für jeden Festplatz kann nur einem Verein oder einer Gesellschaft diese Erlaubnis erteilt werden, es ist also nicht erlaubt, daß gleichzeitig zwei oder mehr Vereine oder Gesellschaften gleichzeitig auf einem Waldfest ein Waldfest abhalten.

2. Die Erlaubnis kann nur für folgende Plätze erteilt werden:

a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:
1. im Giebelgarten,
2. unter den Herrscheichen, gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 15 Mark an die Kassekasse. (Auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden.)

b) an Werktagen gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 10 Mark an die Kassekasse auf den Plätzen unter a) und weiter:
3. Ende der Rauten-Plantage an der Blatterstraße, am Eingang des Kesselbrennens,
4. Distrikt Koblitz, oberhalb der Schwalbacher Bahn,
5. Bannschneckenbrücke,
6. Trauerbuche.

Die Anmeldung dieser Plätze erfolgt durch das Kasse-Kmt. Auf den unter 3—6 genannten Plätzen dürfen jedoch keine Tische und Bänke aufgestellt werden.

3. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Waldfestes ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bei dem Kasse-Inspector einzuholen und wird nur gegen Vorauszahlung der unter 2 festgesetzten Gebühr zur Kassekasse für jeden Fall erteilt.

Die Erlaubnis kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn Seitens des Antragstellers eine Versicherung des hies. Feuerwehrrückkommens, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlich werdenden feuerpolizeilichen Überwachung zu tragen, beigefügt wird.

Die unter 2 erwähnte Gebühr wird für die Überwachung und die Reinigung, sowie für etwaige kleinere Beschädigungen des Platzes entrichtet; größere Beschädigungen müssen nach allgemeinem Rechtsgrundsatze besonders vergütet werden; hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Außerdem ist in den auftretenden Fällen die vermehrte Betriebssteuer zur Stadtkasse zu entrichten. Die in den Fällen der No. 1 bis 3 aufgestellten Tische oder Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden.

Wird diese Entfernung über den Vormittag bzw. den Abend verzögert, so geben die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen; etwaige Erlassensprüche Dritter hat der Verein (Gesellschaft), eventuell derjenige, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis veräußert sein sollte; auch hat in solchen Fällen die Nachzahlung der Gebühr (No. 2) zu erfolgen.

5. Die Waldfeste müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr Abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr Abends beendet sein.

6. Vereine (Gesellschaften), sowie Alts, welche im Wald lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders beauftragten Kassebeamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und die Schonungen inne zu halten. (vergl. in besondere § 368 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 36 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.)

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; mehr als zweimal im Jahre wird demselben Verein (Gesellschaft) die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

7. Mit dem Waldfeste etwa verbundene Lustbarkeiten (Raffi, Tanz u.), welche nach der Lustbarkeitssteuer-Ordnung hiesiger Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.

Wiesbaden, den 23. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Oberverwaltungsgericht entschieden hat, daß unter „Fleisch“ im Sinne des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1883 auch Wildpret und Geflügel zu verstehen ist, sind wir nicht mehr in der Lage, für zollausländisches Wildpret und Geflügel Befreiung von der Accise zu gewähren, wenn auch der zollausländische Ursprung und die haltgehabte Verzollung der Waare erwiesen ist.

Die hiesige Acciseverwaltung ist angewiesen, hiernach bei der Acciseerhebung vom 15. Juli l. J. ab zu verfahren.

Wiesbaden, den 9. Juli 1903.

Der Magistrat.

Stadtausschuss zu Wiesbaden.

Die Ferien des Stadtausschusses beginnen am 21. Juli und endigen am 1. September d. J. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in dringenden Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluss. Dies wird gemäß § 5 des Regulativs vom 28. Februar 1884 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 4. Juli 1903.

Der Vorsitzende.
In Vert.: Dr. Scholz.

Bekanntmachung.

Von dem im District „Rischbaum“, 1. Gewann belegenen, von der Friedländerstraße abgewichenen Feldwege No. 10050 des Lagerbuchs, wird der auf dem Plane mit rother Farbe kenntlich gemachte Teil nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Grundgesetzes vom 1. August 1883 eingeleiteten Verfahrens, hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 2. Juli 1903.

Der Oberbürgermeister.
In Vert.: Dr. Scholz.

Bekanntmachung.

Zwecks Herstellung der Fabrikbahn in der Mosbacherstraße vor dem Neubau Kasse, von der Alexanderstraße aufwärts, wird der Feldweg dafelbst auf die Dauer der Arbeit vom 14. Juli cr. ab für Fuhrverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 11. Juli 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 8. Juli d. J. im „Mabengrund“ und „Entenpfuhl“ stattgefundene Grasversteigerung ist genehmigt worden und wird das erzielte Gras zur Geringfügigkeit hiermit überwiesen.

Die Steigpreise müssen innerhalb drei Tagen bezahlt werden.

Wiesbaden, den 14. Juli 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Albert Kaiser, geboren am 20. April 1866 zu Sommerda, zuletzt Mainzerstraße 8 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für sein Kind, sodass dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 13. Juli 1903.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettfänge in den Privatgrundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Kanalisationen unseres Stadtbauamtes, Rathhaus, Zimmer No. 57, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Abwasser-Rohrleitungen gemäß § 5 des Kanal-Ordnungsstatuts vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1903 bleibt der seit herige nachfolgende abgeordnete Kostentarif bestehen. Daraus wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Einloßbehälter eines Hausgrundstücks die einfachen Tariffätze, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Tariffätze zur Berechnung kommen.

Diesem Kostentarif sind die bisherigen Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Delbhandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Delphoire beigefügt.

Wiesbaden, den 26. März 1903.

Der Magistrat.

A. Kostentarif der Einloß-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

1. Gemanerte Einloßer ohne Fimer . . . 2.70
2. Einloßer mit freibehaltendem Fimer . . . 1.40
3. Einloßer mit hängendem Fimer . . . 1.50
4. Kellerloßer . . . 3.20

a) gemanerte ohne Fimer . . . 3.20
b) von Thon o. Eisen mit Fimer . . . 2.30

5. Regenrohrabfänge
a) zu ebener Erde . . . 1.90
b) unter Terrain . . . 1.—
6. Gemanerte Fettfänge . . . 2.70
7. Gewöhnliche Fettfänge (Eisen oder Thon) . . . 1.80
8. Wasserverticilliste (Baugruben) . . . 1.40
9. Vissioirankosten, sowie sonst. findende Abgänge enthaltende Wasserverticilliste . . . 2.80

NB. Außergewöhnliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach den gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesen Grundlagen.

(Zu § 3. B. der Mindestbetrags, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mk., d. h. für Hofstraßen mit nur einzelnen Objekten, deren Reinigung nach vorläufiger Berechnung zusammen weniger als 3 Mk. ausmachen, ist der Mindestbetrags von 3 Mk. zu entnehmen).

Nach pos. 4 werden alle in Souterrain-Räumlichkeiten, sowie unter Holzoberfläche, beginn. Treppen-Abgängen befindlichen Einloßer und Fettfänge berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettfänge von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Delbhandlung von in Privatgrundstücken bestehenden sog. Delphoire.

1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Stand und Jahr 3 Mk. 50 Pf.
2. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 7 Mk.
3. Desgleichen bei wöchentlich dreimaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September einsechzig, und einmaliger Reinigung in den übrigen Monaten des Jahres 5 Mk. 50 Pf.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 9. April 1903.

Städtisches Accise-Amt.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Trinkhalle dafelbst untersagt.
2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauschen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.
4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.
5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungstraße zwischen Lammstraße und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betr. das städt. Elektrizitätswerk.

Dierdurch wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom heutigen Tage ab, eine **Wache des Elektrizitätswerks** in dem Verwaltungsgebäude der städt. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, Marktstraße 16, errichtet worden ist.

Die Abnehmer elektrischer Energie sind hierdurch von jetzt an in der Lage, jeweils von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, sowie an Sonn- und Feiertagen außer der Vermittelung der städtischen Feuerwehre, einen Angehörigen des Elektrizitätswerkes in dem genannten Verwaltungsgebäude (Fernsprech-Ausloß Nr. 40) unmittelbar von etwa vorgekommenen Störungen in ihren Installationsanlagen entsprechend zu benachrichtigen.

Wiesbaden, den 22. Juni 1903.

Die Direction der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.

Bekanntmachung.

Normal-Einheitspreise für Straßenbauten pro 1903.

A. Fahrbahnpflaster.

- 1 qm kostet:
1. 1. Klasse: Granit, Splint, olivin-freier Diabas x. . . 18.70 Mk.
 - a) mit Befestigungsbündelung . . . 17.20 "
 - b) ohne Befestigungsbündelung . . . 14.00 Mk.
 2. 2. Klasse: Basalt, Schladenheine, Anasest, Olivindiabas, Melaphyr x. . . 14.00 Mk.
 - a) mit Befestigungsbündelung . . . 12.50 "
 - b) ohne Befestigungsbündelung . . . 10.60 "
 3. Einfahrt- oder Rinnenpflaster . . . 5.50 "
 4. Chausstrasse . . . 3.80 "
 5. Provisorische Fahrbahnpflasterung . . . 2.05 "
 6. Fahrbahnpflasterung . . . 6.50 "
 7. Kleinpflaster . . . 3.80 "
 8. Gedachte Stüftung . . . 3.80 "

B. Gehwegpflaster.

- 1 qm kostet mit:
1. Steinplatten (Melaphyr od. Basalt) . . . 7.80 Mk.
 2. Mosaik:
a) gemauert . . . 6.90 "
 - b) ungemauert . . . 4.70 "
 3. Cement . . . 8.20 "
 4. Asphalt . . . 7.50 "

C. Sonstige Ausstattungen.

1. Ausführung von Erdarbeiten im Auftrag und Abtrag
Fristkosten und 10% Zuschlag.
2. 1 Frontmeter — 1 qm kostet für:
a) Frontmeter-Einlässe . . . 5.50 Mk.
3. Baumpflanzung:
a) einreihig . . . 2.50 "
- b) zweireihig . . . 5.00 "
4. Beleuchtungs-Einrichtung . . . 2.00 "

Vorstehender Tarif der Normal-Einheitspreise für Straßenbauten gültig bis 1. April 1904 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 26. Mai 1903.

Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 12 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden Beerwein-Produzenten des Stadtbezirks ihr eigenes, 40 Liter übersteigendes Gezeugnis an Beerwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kellerung und Einkellerung schriftlich bei dem Acciseamt zu deklarieren haben, widrigenfalls eine Accisebefreiung begehrt wird.

Wiesbaden, den 13. Juli 1903.

Städtisches Accise-Amt.

Wichhof-Bericht

für die Woche vom 9. bis 15. Juli.

Wichgattung	Es waren aufgetrieben	Qual.	Preise	von — bis
Schäfen	89	I.	50 kg	70 — 72
		II.	Schlachtgewicht	66 — 68
Stübe	110	I.	gewicht	64 — 68
		II.		56 — 58
Schweine	887		1 kg	94 — 1 04
Landschaff.	502		Schlachtgewicht	1 20 — 1 40
Wasserschaff.	183		gewicht	1 50 — 1 60
				1 30 — 1 40

Wiesbaden, den 15. Juli 1903.

Städtisches Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich

1. im Gebäude der Hdh. Mädchenschule, Kellergeschloß, Eingang neben der Mädchenschule,
2. am Kirchhofschloß,
3. im Hause Kronstraße No. 3.

Es werden verabfolgt:

Brausebäder in sämtlichen Anstalten, Sitzbäder in den Anstalten am Schloßplatz und Kronstraße, Wannenbäder in der Anstalt an der Kronstraße für Männer und Frauen.

Bannenbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 4 Uhr. Die Frauenabtheilung ist in allen Bädern von 1—4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.**Kirchliche Anzeigen.****Evangelische Kirche.****Marktkirche.**

Sonntag, den 19. Juli. (6. n. Trinitatis.)
Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Pr. Franke.
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schöpfer.
Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Jemendorf.
Amtswoche: Pfr. Schöpfer.

Bergkirche.

Sonntag, den 19. Juli. (6. n. Trinitatis.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfspfr. Eberling.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Grein.
Amtswoche: Taufen und Trauungen: Hilspfr. Eberling. Beerdigungen: Pfr. Grein.

NB. Die Sonntagsgottesdienste am 24. Uhr in der Kirche statt und finden Samstag angekündigt werden.

Kirchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.**

Sonntag, den 19. Juli. (6. n. Trinitatis.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich.
Heil. Abendmahl.
Nachmittagsgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Risch.
Amtswoche: Taufen und Trauungen: Hilspfr. Schöpfer. Beerdigungen: Pfr. Risch.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.
Sonntag: Die Sonntagsschule fällt aus bis zum 6. September.
Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsschule).
Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemein-schaftsversammlung.
Ev. Männer- und Jünglingsverein.
Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spaziergang nach der Kangelbuche.

Montag, abends 9 Uhr: Gesangsstunde.
Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechungsstunde.
Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Vespergottesdienst.
Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.
Männer und Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein.
Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Fußballspiel auf dem alten Gergierplatz.
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.
Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen.
Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten Rheinstraße 54, Part.
Sonntag: Familien-Spaziergang nach der Kangelbuche. Abmarsch 3 1/2 Uhr vom Kochbrunnen aus.

Montag, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe.
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechungsstunde.
Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechungsstunde.
Donnerstag, abends 9 Uhr: Vespergottesdienst.
Freitag, abends 9 Uhr: Turnen.
Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.
Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—6 Uhr für Erwachsene geöffnet.
Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.
Jungfrauen-Verein der Bergkirche-Gemeinde: Nachm. 4—6 Uhr.

Versammlungen
im Gemeindehof des Pfarrhauses, An der Ringstraße 3.
Sonntag, nachm. 4 1/2—7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsschule).
Mittwoch, nachm. 3 Uhr: Arbeitsstunde des Mädchervereins.

Katholische Kirche.
7. Sonntag nach Pfingsten. — 19. Juli.
Die Kollekte am Sonntag ist in beiden Kirchen für den St. Vinzenzverein zur Unterstützung der Armen und Kranken bestimmt. Sie sei warm empfohlen.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.
Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, Militär-gottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, Hochamt 10, letzte hl. Messe 11.30 Uhr.
Nachm. 2.15 Uhr sakramentalische Andacht mit Umgang.

Während der Ferien sind die hl. Messen an Wochentagen um 5.30, 6.30 und 9.15 Uhr.
Samstag 5 Uhr Salve, von 5—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Maria-Hilf-Kirche.
Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6, zweite hl. Messe 7.30, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr.
Nachm. 2.15 Uhr sakramentalische Andacht mit Umgang (5.30).

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.15 und 8.15 Uhr. 6.15 sind Schulmessen.
Donnerstag 6.15 Uhr ist die hl. Messe in der Schwesternhauskapelle.

Samsabg nachm. 5 Uhr Salve. 5—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Katholische Kirche, Schwalbacherstraße.
Sonntag, den 19. Juli, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt.
W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.
Adelheidstraße 23.
Sonntag, den 19. Juli (6. Sonntag n. Trinitatis), vorm. 9 1/2 Uhr: Lesegottesdienst.

Methodisten-Gemeinde, Friedländerstr. 36, Hth.

Sonntag, den 19. Juli, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über Matth. 5, 20—26. Thema: Die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Ansprache, verbunden mit Gesangsvorträgen.

Montag, abends 8 1/2 Uhr: Singstunde.
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde über 1. Sam. 15, 13—23.
Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund.
Prediger J. Schmeißer.

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Hth. Pt.

Sonntag, den 19. Juli, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst und Bibelstunde. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst und Bibelfeier der Kinder.

In Dohheim, Hartweg 11, abends 8 1/2 Uhr: Gottesdienstliche Versammlung.
Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Versammlung.
Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangsvereins.
Prediger C. Karbisch.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 13.
Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.
Frankfurterstraße 3.
Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist, 8; Matins and Choral Celebration & Sermon, 11; Evensong and Litany 6.

Holy Days and Week-days: Daily Celebration, followed by Matins, 8. Except Wed. and Fri., Matins & Litany 10.30; Celebration, 11. Evensong, Fri. and Holy Days, 6. No service on ordinary Mondays.

Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten.**Rhein-Dampfschiffahrt.**

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und Kaiserin Augusta Victoria), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Aßmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 und 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr.
Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2364.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)
Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 18.7. Postd. Graf Waldersee, 23.7. Schnellp. Moltke, 25.7. Postd. Prinz Sigismund, 1.8. Postd. Pennsylvania, 6.8. Schnellp. Blücher, 8.8. Postd. Patricia, 13.8. Schnellp. Aug. Victoria, 15.8. Postd. Palatia, 20.8. Schnellp. Moltke, 22.8. Postd. Pretoria, 27.8. Schnellp. Fürst Bismarck, 29.8. Postd. Graf Waldersee, 1.9. Schnellp. Deutschland, Nach Boston: 18.7. Postd. Armenia, 2.8. Postd. Assyria, 14.8. Postd. Adria, Nach Baltimore: 30.7. Postd. Aelia, Nach Philadelphia: 18.7. Postd. Armenia, 2.8. Postd. Assyria, 14.8. Postd. Adria, Nach Westindien: 20.7. Postd. Hispania, 24.7. Postd. Constantia, 26.7. Postd. Prinz Aug. Wilhelm, 28.7. Postd. Valesia, Nach Mexico: 20.7. Postd. Hispania, 26.7. Postd. Prinz Aug. Wilhelm, Nach Montreal: 23.7. Postd. Granaria, 6.8. Postd. Christiania, Nach Ost-Asien: 20.7. Postd. Briggavia, 31.7. Postd. Canada, 10.8. Postd. Saxonia. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich Wilhelmstraße 50.) F 333
Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach Bremen, 14. Juli 2 1/2 Uhr nachm. in Bremerhaven. S.-D. „Kais. Wilh. II.“ nach New York, 14. Juli 10 Uhr vorm. in New York. D. „Prinz Irene“ nach Genua, 18. Juli 2 Uhr nachm. von Gibralt. D. „Königin Luise“ nach New York, 14. Juli 9 Uhr vorm. in New York. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Aachen“ nach Antwerpen, Bremen, 15. Juli Quessant passiert. D. „Borkum“ nach Brasilien, 14. Juli St. Vincent passiert. D. „Erlangen“ nach La Plata, 13. Juli von Vigo. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Stuttgart“ nach Bremen, 14. Juli von Neapel. D. „Preußen“ nach Bremen, 14. Juli in Singapore. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Hamburg, 15. Juli von Nagasaki. D. „Prinz Heinrich“ nach Ost-Asien, 14. Juli in Nagasaki. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 14. Juli von Suez. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 15. Juli Quessant passiert. D. „Marburg“ heimwärts, 14. Juli Perim passiert. D. „Karlsruhe“ nach Bremen, 14. Juli von Genua. D. „Oldenburg“ nach Australien, 15. Juli von Bremerhaven. — Kadetten-Schulschiff „Herz. Sophie Charlotte“ nach Honolulu, 14. Juli von Leith. Kadetten-Schulschiff „Herzogin Cecilie“ nach Bremen, 15. Juli in Bremerhaven.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329
Antwerpen-New York-Dienst. D. „Vaderland“ am 7. Juli in Antwerpen von New York angekommen. D. „Vaderland“ am 11. Juli von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Zeeland“ am 11. Juli von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kroonland“ am 12. Juli Lizard passiert von New York kommend (am 14. Juli 4 Uhr morgens in Antwerpen erwartet). D. „Finland“ am 13. Juli in New York von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Rhyndland“ am 8. Juli von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Switzerland“ am 8. Juli von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen. D. „Pennland“ am 8. Juli in Antwerpen von Philadelphia angekommen. — Antwerpen-Boston-Dienst. D. „Kingstonian“ am 7. Juli in Boston von Antwerpen angekommen.